

Annahmerichtlinien vm

zur Kfz-Versicherung – Fahrleistungstarif –

Stand: 01.10.2017

Continentale Sachversicherung AG

Ein Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit

Direktion: Ruhrallee 92, 44139 Dortmund

www.continentale.de

Annahmerichtlinien der Continentale Sachversicherung AG für die Kfz-Versicherung - Fahrleistungstarif - Stand: 01.10.2017

Grundsätzliche Regelungen

Die Ausgabe einer Versicherungsbestätigung und die Annahme eines Kfz-Antrags sind in der Regel immer möglich. Ausnahmen bilden die auf den folgenden Seiten genannten Sonderfälle, unterteilt nach Zeichnungsverbot, Werbeverbot und Risiken mit verringerter Provision. Die Einhaltung der Annahmerichtlinien ist zur Sicherung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Continentale Sachversicherung AG im Bereich der Kfz-Versicherung unerlässlich. Verträge, die unter Missachtung der Annahmerichtlinien zustande kommen, werden von der Direktion unter Beachtung der geltenden rechtlichen Vorschriften bei der ersten sich bietenden Gelegenheit gekündigt.

Vorläufiger Versicherungsschutz

Nennen Sie dem Kunden die elektronische Versicherungsbestätigungs-Nummer, so gilt dies in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief als vorläufiger Versicherungsschutz. Dieser Versicherungsschutz gilt dann ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Dies gilt nicht für den Autoschutzbrief bei Zulassung eines Fahrzeugs mit Kurzzeitkennzeichen.

In der Kaskoversicherung und/ oder Kfz-Unfallversicherung hat der VN nur vorläufigen Versicherungsschutz, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Die Erteilung des vorläufigen Versicherungsschutzes darf bei erwünschtem Geschäft im Rahmen der aktuellen Annahmerichtlinien auch bei Antragsaufnahme durch den Vermittler erfolgen.

Der Vermittler kann auch vor der Antragsaufnahme vorläufigen Versicherungsschutz erteilen. Diese Zusage sollte sich jedoch nur auf solche Vorgänge beschränken, bei denen es aus zeitlichen Gründen vor der Zulassung oder sofort im Anschluss an die Zulassung nicht möglich ist, einen Antrag beim Kunden aufzunehmen. In diesem Fall ist die Direktion – Servicecenter Kraftfahrt – (sc-kfz-b1; Tel.: 0231 919-1290; Fax: 0231 919-2174; Mail: kfz-continentale@continentale.de) unverzüglich mit Fahrzeugdaten, Art und Umfang der Deckung zu informieren.

Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist umgehend per Email oder Fax an die Direktion weiterzuleiten. Außerdem ist dem Kunden der vorläufige Versicherungsschutz auf dem Zusatzblatt zum elektronischen Antrag mit Datum und Uhrzeit zu bestätigen.

Der vorläufige Versicherungsschutz darf niemals rückwirkend gewährt werden. Die Continentale Sachversicherung AG ist auch bei Nichtzustandekommen des endgültigen Vertragsverhältnisses berechtigt, den Beitrag für den Zeitraum der vorläufigen Versicherungsschutzzusage zu erheben. Hierauf ist der Kunde hinzuweisen.

Risiken mit Zeichnungsverbot

Bei Risiken, die unter das Zeichnungsverbot fallen, besteht generell kein Annahmezwang.

- Dies gilt auch für Pkw-, Leichtkraftrad-, Kraftrad-, Trike-, Quad-, Lieferwagen- und Campingfahrzeug-Risiken.
- Es darf weder eine Versicherungsbestätigung ausgegeben noch ein Antrag aufgenommen werden.
- Eingehende Anträge und vorläufiger Versicherungsschutz werden durch die Direktion abgelehnt bzw. gekündigt.
- Eine Zeichnung erfolgt auch dann nicht, wenn anderweitige Geschäftsbeziehungen bestehen.

Risiken mit Werbeverbot

Risiken, die unter das Werbeverbot fallen, belasten den Bestand erfahrungsgemäß in unverhältnismäßig hoher Weise und können daher zu negativen Auswirkungen bei künftigen Kalkulationen führen. Eine Anwerbung dieser Risiken ist daher nicht erwünscht.

- Es besteht ein Annahmezwang in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu den Mindestversicherungssummen. Risiken der WKZ 003, 014 bis 031, 112, 127, 251, 261 zeichnen Sie trotzdem bitte mit 100 Mio. EUR Pauschal-Deckung. Muss eine Zeichnung erfolgen, so ist ein Antrag aufzunehmen und die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zu vereinbaren.

Ausnahme: Bei Kurzzeitkennzeichen ist der Einmalbeitrag sofort zu kassieren.

- Für evtl. darüber hinausgehenden Versicherungsschutz darf ohne Einverständnis der Direktion weder ein Antrag aufgenommen noch vorläufiger Versicherungsschutz erteilt werden.
- In Ausnahmefällen kann die Direktion die Zeichnung gestatten.

Grundvoraussetzung hierfür ist, dass der Antragsteller

- bereits eine bestehende Geschäftsverbindung mit mindestens drei Verträgen (pro Hauptsparte ein Vertrag) bei der Continental Sach und
- mit gutem Schadenverlauf und
- regelmäßiger Beitragszahlung hat

ODER

- seit mindestens fünf Jahren mit Vorfahrzeugen bei der Continental Kfz-versichert ist.
- Anfragen sind der Direktion schriftlich mit Formular 5829 (siehe Anlage) einzureichen.
- Sofern in Ausnahmefällen eine Zeichnung durch die Direktion erfolgt, wird halbe Provision gezahlt. Für Risiken, die aufgrund des Annahmezwangs in KH gezeichnet werden müssen, wird keine Provision gezahlt.

Risiken mit verringerter Provision

Derartige Risiken werden grundsätzlich gezeichnet. Da jedoch diese Risiken erfahrungsgemäß den Bestand in unverhältnismäßig hoher Weise belasten, zahlen wir hierfür nur 30% der üblichen Provision.

Betroffene Risiken	WKZ	KH	Kasko/KU
<u>Risiken mit Zeichnungsverbot</u>			
■ Anträge von Antragstellern, die bereits bei uns versichert waren und bei denen wir den Vertrag kündigten oder vom Vertrag zurücktraten	gilt für alle WKZ	X	X
<u>Risiken mit Werbeverbot</u>			
■ Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z. B. Moped)	alle entsprechenden WKZ	X	X
■ Trikes, Quads	030, 031	X	X
■ Quads mit einer Zulassung als landwirtschaftliche Zugmaschine	451	X	X
■ Pkw, die nicht im Typklassenverzeichnis stehen, insbesondere Exoten	112		X
■ Mietwagen/Taxen	141, 142, 150, 159	X	X
■ Fahrzeuge und Anhänger zur Beförderung von leichtem Heizöl, Treibstoff, gefährlichen und wassergefährdenden Gütern	alle WKZ	X	X
■ Fahrzeuge, die auf Flughäfen, in chemischen Werken oder Raffinerien eingesetzt werden	alle WKZ	X	X
■ Lkw und Anhänger im gewerblichen Güterverkehr	261, 361, 591	X	X
■ Zug-, Sattelzug-Maschinen, Raupenschlepper der genannten WKZ	401, 411	X	X
■ Fahrzeuge im Umzugsverkehr	382, 532	X	X
■ Verkaufsanhänger zur Verwendung mit feuergefährlichen Tätigkeiten, wie Kochen, Braten, Grillen, Fritieren	542	X	X
■ Wechselaufbauten	571		X
■ Omnibusse	621, 651, 661	X	X
■ Sonderfahrzeuge	701-719	X	X
■ Kfz-Handel und -Handwerk	750-759	X	X
■ Fahrzeuge älter als 10 Jahre (gilt nur für VK)	alle WKZ (außer Pkw)		X
■ Fahrzeuge älter als 20 Jahre (gilt nur für TK)	alle WKZ (außer Pkw)		X
■ Fahrzeuge mit Ausnahmegenehmigung gem. § 47 FZV	alle WKZ	X	X
■ Tuning-Fahrzeuge	alle WKZ	X	X
■ Spezialkarossen	alle WKZ	X	X
■ Jegliche Arten von Zustellrisiken (z.B. Fahrzeuge im Kurier-, Eil-, Verteiler- und Auslieferdienst)	alle WKZ	X	X
■ Tank-, Thermo-, Silowagen und Pkw-Transporter	alle WKZ	X	X
■ Kurzzeitkennzeichen – ohne Folgevertrag	alle WKZ	X	X
■ Ausfuhrkennzeichen, ausländische Kennzeichen	alle WKZ	X	X
■ Fahrzeuge, die regelmäßig im Ausland gefahren werden	alle WKZ	X	X
■ Fahrzeuge des Personals von diplomatischen und konsularischen Vertretungen	alle WKZ	X	X
■ Selbstfahrivermietfahrzeuge/-anhänger aller Art	alle WKZ	X	X
■ Fahrzeuge, die anderen Personen über private Autovermietungen zur Verfügung gestellt werden	alle WKZ	X	X
■ Fahrzeuge von Pflegediensten	alle WKZ	X	X
■ Versicherungsnehmer/jüngste Fahrer, mit einem Alter unter 24 Jahren; bei Krädern (WKZ 003) nur, wenn SF-Klasse größer 5	alle WKZ außer 112	X	X

Betroffene Risiken	WKZ	KH	Kasko/KU
■ Krafträder/Leichtkrafträder mit einem Neuwert über 25.000 EUR	003, 014 und 024		X
■ Pkw ab Typklasse 30 und höher	112		X
■ Pkw mit einem Neuwert über 100.000 EUR	112		X
■ Campingfahrzeuge mit einem Neuwert über 100.000 EUR	127		X
■ Anhänger der genannten WKZ mit einem Neuwert über 25.000 EUR	541, 542		X
■ Alle Fahrzeugarten, für die unter „Risiken mit Werbeverbot“ keine Annahmegrenze angegeben ist, mit einem Neuwert über 300.000 EUR	alle entsprechenden WKZ		X
■ Fahrzeugflotten (mehr als zehn Fahrzeuge für einen VN)		X	X
■ Sonderverträge (z. B. Dienstreisekaskoversicherung)			X
■ Kurzfristige Kaskoverträge mit einer Selbstbeteiligung von weniger als 500 EUR (TK) oder 1.000 EUR (VK)			X
■ Risiken mit einer Sonderausstattung von mehr als 7.000 EUR			X
■ Fahrzeuge mit einer jährlichen Fahrleistung über 40.000 km	112, 127	X	X
■ KU-Anträge mit einer Summe von mehr als 50.000 EUR Todesfall, 20 EUR Tagegeld, 100.000 EUR Invalidität, 25 EUR Krankenhaustagegeld			X
■ Kasko- und KU-Anträge ohne Verbindung zu einer Kfz-Haftpflichtversicherung			X
Anträge von Antragstellern, die			
■ vom Vorversicherer gekündigt wurden		X	X
■ in eine Schadenklasse einzustufen sind		X	X
■ im laufenden und vorherigen Kalenderjahr zusammen 3 oder mehr belastende Schäden gemeldet haben; kombinierte Schadenfälle (wie z.B. KH und VK) zählen jeweils als einzelne Schadenereignisse		X	X
■ ein auffälliges Zahlungsverhalten aufweisen (Inanspruchnahme des Schuldners mittels gerichtlicher Verfahren, Eintragungen ins Schuldnerverzeichnis oder zu Insolvenzverfahren)		X	X
■ keinen festen Wohnsitz haben		X	X
■ einer der folgenden Berufsgruppen angehören: Bar-, Discotheken-, Spielhallenbesitzer, Automatenaufsteller, Schausteller, Landfahrer, Personen aus dem Rotlichtmilieu		X	X
■ regelmäßig in das südost- oder osteuropäische Ausland fahren		X	X
<u>Risiken mit verringerter Provision</u>			
Anträge von Antragstellern, die			
■ nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (ausgenommen Länder der Europäischen Union, Australien, Japan, Kanada, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz und USA).		X	X
■ ihren Führerschein im Ausland erworben haben (ausgenommen Länder der Europäischen Union, Australien, Japan, Kanada, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz und USA).		X	X